Holzwerke Schiermeier
Lager- und Betriebsfläche Passau/Grubweg

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums („Abschichtung")

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kurzform)

Büro für Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

03. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Datengrundlagen 3
1.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4
2 Wirkungen des Vorhabens 5
2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 5
2.2 Betriebsbedingte Wirkprozesse 5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 6
3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. hier zur „Wiedergutmachung" eines potenziell entstandenen artenschutzrechtlichen Schadens 6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) . 7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 19
5 Gutachterliches Fazit 24
Literaturverzeichnis..... 25
Anlage: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Holzwerke Schiermeier haben zu Erweiterung ihrer Betriebsflächen bei Salzweg (Passau/Grubweg) einen Waldbestand beseitigt. Die Bäume wurden außerhalb der Brutzeit Europäischer Vogelarten gerodet und die Fläche mit Schotter bzw. wassergebundener Decke befestigt.

Rückschlüsse auf den verschwundenen Waldbestand und dessen potenziellen Arteninventar lassen sich nur noch aus Vergleichen mit umliegenden ähnlichen Beständen auf Luftbildern und vor Ort rekonstruieren.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Ziel der Rekonstruktion möglicherweise geschädigter Artvorkommen und Lebensstätten ist eine nachträgliche Wiedergutmachung eventuell eingetretener artenschutzrechtlicher Schäden durch geeignete Maßnahmen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Daten aus FINWEB
- Auskunft über die Stadtbiotopkartierung
- Auskunft über die ASK

Zur Erstellung der Kurz-saP wurden keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Eine Ortsbesichtigung fand am 17.02.2016 statt, weitere kurze Begehungen der Umgebung am 19.02.2016.

Zur Ermittlung der potenziell betroffenen Arten wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (s. Abschichtungstabellen im Anhang). Die Prüfung basiert auf:

- Auswertung von Daten aus FINWEB
- Sichtung von Verbreitungsangaben im Atlas der Brutvögel in Bayern (2005-2009)
- Arteninformationen zu den zu den saP-relevanten Arten (LfU, Stand 2016):, veröffentlicht im Internet

1.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. einen Hektar und ist dauerhaft. Dadurch ist ein bodensaurer, wahrscheinlich relativ lichter Mischwald mit Kiefer, Birke, Fichte, Buche und Heidelbeer-Zwergstrauchschicht sowie ein westexponierter Waldrand/Waldsaum mit potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien verloren gegangen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine bau- und anlagebedingte Barrierewirkung ist als Folge des Verlustes von westexponierten Waldrandstrukturen denkbar und betrifft hauptsächlich Reptilien.

Bau- und anlagenbedingte Lärmimmissionen

Lärmemissionen sind während des Kahlschlages des Waldes und bei der maschinellen Rodung und Befestigung der Betriebsfläche aufgetreten. Da diese sich wohl hauptsächlich auf die Wintermonate beschränkten, sind die Störungen des angrenzenden Waldbestandes vermutlich nicht erheblich gewesen.

Optische Störungen

Optische Störungen waren während der Bauzeit relevant, die jedoch in die Wintermonate fiel. Die bauzeitlichen optischen Störungen werden daher ebenfalls nicht als erheblich angesehen.

2.2 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Optische Störungen, Lärmimmissionen

Optische Störungen können durch Personen und Fahrzeuge auftreten und in den angrenzenden Waldbestand wirken. Da die Fläche hauptsächlich als Lagerfläche für Holz genutzt und dementsprechend unregelmäßig mit LKW befahren wird, treten Störungen und Lärmemissionen nicht ständig auf und sind vermutlich nicht als erheblich einzustufen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. hier zur „Wiedergutmachung" eines potenziell entstandenen artenschutzrechtlichen Schadens

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Üblicherweise müssen Vermeidungsmaßnahmen vor oder mit dem Eingriff durchgeführt werden, da aber der Eingriff mit der Rodung des Waldes und der Befestigung der Fläche bereits stattgefunden hat, haben die hier aufgeführten Maßnahmen den Zweck, mögliche artenschutzrechtliche Schäden zu vermeiden und evtl. verloren gegangene Lebensstätten an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang wieder zur Verfügung zu stellen.

V1 Ausbringen von Fledermauskästen in die angrenzenden Waldbestände: Drei Kästen pro potenziell verlorenem Quartier: Neun Höhlen-Kästen (z. B. „Fledermaushöhle 2F" o. ä.) und neun Spalten-Kästen (z. B. „Fledermauskasten 1FF" oder „Fledermaus-Universalhöhle 1FFH" o. ä.). Aufhängung der Kästen an starken Bäumen mit freiem Anflug im Waldbestand, Ausrichtung nach Süden/ Südosten.

V2 Ausbringen von drei Haselmauskästen (z. B. „Haselmauskobel 2KS" o. ä.) an geeigneten angrenzenden Waldrändern und im Wald.

V3 Pflanzung von Gebüsch mit Nahrungspflanzen (Himbeeren, Brombeeren, Hasel) am Wall und an dem dem verbliebenen Wald angrenzenden Grünstreifen.

V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für Reptilien

V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).

V6 Der Grünstreifen darf nicht befahren werden und auch nicht als Lagerfläche genutzt werden. Dies wird durch Absperrung (z. B. Holzgeländer) sichergestellt.

V7 Ausbringen von drei mittleren Vogelbrutkästen (z. B. „Rauhfußkauz- und Hohltaubenhöhle Nr. 4" o. ä.) und drei großen Vogelbrutkästen (z. B. „Eulenhöhle" Nr. 5 mit Marderschutzvorderwand o. ä.) an geeigneten Stellen in dem großen Waldgebiet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht möglich, da der Eingriff bereits stattgefunden hat und CEF-Maßnahmen üblicherweise vor dem Eingriff umgesetzt sein müssen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es gab keine Erfassung von Tierarten vor dem Eingriff. Da die Lebensräume vor Ort nicht mehr vorhanden sind, konnte auch nachträglich keine Erfassung durchgeführt werden. Die mögliche Betroffenheit der Arten wird daher im Sinne einer „worst-case-Analyse" nach Rekonstruktion der verschwundenen Lebensraumbestandteile und der potenziell vorkommenden Arten vorgenommen.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter**):**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**
Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren könnten baumbewohnende Fledermausarten und im Bereich des mutmaßlichen Waldrandes/Waldsaumes die Haselmaus betroffen sein. Als möglicher Verbotstatbestand ist hier nur das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG relevant, da bei der Beseitigung des Waldes und des Waldrandes Quartiere baumbewohnender Fledermausarten (Baumhöhlen, Rindenspaltenquartiere) und Lebensstätten der Haselmaus (Gebüsche im Waldrandbereich, Baumhöhlen, Nester) verloren gegangen sein könnten.

Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie: Fledermäuse und Haselmaus

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	***wissenschaftl. Name***	**RL D**	**RL BY**	**EHZ KBR**
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	3	U1
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	-	FV
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	3	FV
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	V	2	U1
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	U1
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	V	FV
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	2	U1
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	U1
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	D	U1
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	G	3	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	3	U1
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	*	FV
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	-	U1

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Von diesen zwölf Fledermausarten ist bei zehn Arten von einer potenziellen eingriffsbezogenen Wirkempfindlichkeit auszugehen, da sie – wie die Haselmaus - Baumquartiere beziehen. Nur diese Arten werden im Folgenden näher behandelt.

Baumbewohnende Fledermausarten

Potenziell vorkommende Arten s. Tab. 1

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 **Bayern:** s. Tab. 1 **Art(en) im UG:** ☐ **nachgewiesen**
☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ s. Tab. 1

Die **Bechsteinfledermaus** kommt nur im Wald vor und nutzt Baumhöhlen als Quartier für Wochenstuben, aber auch als Winterquartier. Sie ist licht- und störungsempfindlich und fliegt fast nur im Wald. Ein potenzielles Vorkommen im angrenzenden Waldgebiet ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen.

Das **Braune Langohr** ist ebenfalls eine licht- und störungsempfindliche Waldart. Sie nutzt Baumhöhlen, aber auch Gebäude als Quartiere. Typische Jagdhabitate für die niedrig und strukturgebunden fliegende Art sind Wälder und Waldränder.

Die **Fransenfledermaus** ist eine häufige Waldart. Die flexible Art nutzt Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und Gebäude als Quartiere. Sie jagt im Wald und an Waldrändern, aber auch über Gewässern.

Die **Große Bartfledermaus** benötigt Wälder und strukturreiche Gewässer, aber auch Waldränder, Hecken und Feldgehölze. Die Art nutzt Baumhöhlen und Rindenspalten, aber auch Gebäude als Sommerquartiere. Winterquartiere sind hingegen unterirdisch.

Der **Große Abendsegler** ist im Bereich der Donau häufig. Als Sommer- und Winterquartiere werden Baumhöhlen und Gebäude genutzt. Wochenstuben der weit wandernden Art sind in Südbayern nicht bekannt, sie liegen in Nord- und Ostdeutschland. Die Art jagt hoch fliegend über Waldflächen und Gewässern.

Der **Kleinabendsegler** nutzt Baumquartiere auch als Wochenstuben, die Quartiere werden häufig gewechselt. Jagdhabitate für die schnell und strukturungebunden fliegende Art sind Wälder und Waldränder, aber auch Gewässer. Die Art wandert mitunter weit.

Die **Mopsfledermaus** ist eine licht- und störungsempfindliche Waldart und nutzt Baumquartiere aller Art, also Höhlen, aber auch Stammspalten und abstehende Rinde. Jagdhabitate sind im Wald, an Waldrändern und an strukturreichen Gewässern.

Die **Mückenfledermaus** benötigt Auwälder und strukturreiche Gewässer als Jagdhabitat. Quartiere können in Gebäuden und in Baum-/Rindenspalten liegen. Möglicherweise überwintert die Art in Baumhöhlen.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Waldart vorzugsweise in Laubmischwäldern. Sie jagt strukturungebunden über dem Wald und über Gewässern. Quartiere liegen in Baumhöhlen und Rindenspalten. Die Art ist ein Weitstreckenwanderer.

Die **Wasserfledermaus** benötigt Wald und Gewässer. Sie jagt im Wald, an Waldrändern und über Wasser. Als Quartiere werden Baumhöhlen (auch sehr kleine) und Rinden-/Stammspalten genutzt.

Lokale Populationen:

Da keine Erfassung stattfand und der überbaute Waldbestand auch nicht kartiert werden konnte, sind die Annahmen zum potenziellen Vorkommen der wirkungsempfindlichen Fledermausarten nur aus der Datenlage konstruiert (LfU, 2016: Arteninformationen zu den zu den saP-relevanten Arten, veröffentlicht im Internet).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Baumbewohnende Fledermausarten

Potenziell vorkommende Arten s. Tab. 1

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Beseitigung des ca. einen Hektar großen Waldbestandes am Rand eines größeren Waldkomplexes (Burgholz, Donauleiten-Altenberg und Wald bei Satzbach können Bäume mit Specht-, Ast- und Ausfaulhöhlen sowie Spalten- und Rindenquartieren gefällt worden sein. Da die Dimension nicht mehr nachvollziehbar ist, wird im Sinne einer „worst-case-Annahme" pauschal ein Verlust von drei Baumhöhlen und drei Spaltenquartieren angenommen und der Berechnung zur Wiedergutmachung zugrunde gelegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen") erforderlich:

- V1 Ausbringen von Fledermauskästen in die angrenzenden Waldbestände: Je drei Kästen pro potenziell verlorenem Quartiertyp.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der dauerhafte Verlust eines relativ kleinen Teiles eines insgesamt größeren Waldgebietes ist als eine geringfügige Verringerung des Jagdhabitates von Fledermausarten zu sehen (lichte, unterwuchsreiche Waldbestände, Waldrand und Waldsaum). Eine erhebliche Störung, welche die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern könnte, ist dies jedoch nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Manche der potenziell vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Kleinabendsegler) können möglicherweise in Baumquartieren überwintern. Sollten sich im Bereich des beseitigten Waldes geeignete Quartiere befunden haben, könnte es theoretisch bei der Fällung im Winterhalbjahr zu Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen gekommen sein. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, daher kann zur möglichen Einschlägigkeit des Tötungs- und Verletzungsverbots keine valide Aussage getroffen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nicht möglich —

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern: D** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Haselmaus kann in dichten Hecken und Waldrändern vorkommen und bezieht ihr Quartier zur Fortpflanzung in Kobel, Baumhöhlen und Kästen. Sie überwintert oft in Bodenstreu, kann aber auch geeignete Baumhöhlen und Kästen zur Überwinterung annehmen. Die Fortpflanzungszeit beginnt Ende Mai. Im Juni werden die Jungen geboren, die nach sechs Wochen selbstständig sind. Es kann zu zwei Würfen im Jahr kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus sind Baumhöhlen oder selbst errichtete Kobel, die sich in Bäumen oder Sträuchern in meist geringer bis mittlerer Höhe von zwei bis vier Metern befinden. Die Reviergrößen können drei bis sechs Hektar umfassen, in einem Revier befinden sich mehrere Quartiere. Der Winterschlaf wird von Oktober bis Mitte Mai in Baumhöhlen oder in Höhlen am Boden unter Wurzelwerk und Bodenstreu gehalten.

Lokale Population:

Es konnte weder eine Erfassung der Haselmaus noch eine Kartierung der Wald- und Waldrandstrukturen stattfinden. Die Datengrundlage für das schwer zu erfassende Tier ist dünn. Grundsätzlich kann bei geeigneten Lebensraumstrukturen von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden. Über ein Vorkommen im Eingriffsraum und den Erhaltungszustand der lokalen Population kann keine Aussage gemacht werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Beseitigung des ca. ein Hektar großen Waldbestandes und des Waldrandes können Bäume mit Specht-, Ast- und Ausfaulhöhlen gefällt worden sein und für die Haselmaus geeignete Gebüschbestände am Waldrand beseitigt worden sein. Da die Dimension nicht mehr nachvollziehbar ist, wird im Sinne einer „worst-case-Annahme“ pauschal der Verlust eines Haselmaus-Quartieres angenommen und der Berechnung zur Wiedergutmachung zugrunde gelegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen“) erforderlich:

- V2 Ausbringen von drei Haselmauskästen an geeigneten angrenzenden Waldrändern und im Wald.
- V3 Pflanzung von Gebüsch mit Nahrungspflanzen (Himbeeren, Brombeeren, Hasel) am Wall und an dem dem verbliebenen Wald angrenzenden Grünstreifen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu einer Störung in unmittelbar benachbarten Winterquartieren kann es eventuell durch das Fällen des Waldes und das Roden und Befestigen der Fläche gekommen sein. Eine valide Aussage zum möglichen Eintreten des Störungsverbots kann nicht abgeleitet werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nicht möglich —

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Haselmaus überwintert am Boden unter Wurzelwerk oder in Baumhöhlen. Somit ist es nicht völlig auszuschließen, dass sich potenziell vorkommende Haselmäuse in dem während des Winters gefällten und gerodeten Waldstück im Winterquartier befanden und es so zu Verletzungen und Tötungen von Haselmäusen gekommen sein könnte. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, daher kann zur möglichen Einschlägigkeit des Tötungs- und Verletzungsverbots keine valide Aussage getroffen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nicht möglich —

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**

4.1.2.2 Reptilien

Eine Erfassung von Reptilien wie auch eine Potenzialanalyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen gab es nicht. Anhand der Daten früherer Erfassungen in der Umgebung (z. B. Bundesstraße 12, Zustandserfassung NSG Halser Ilzschleifen) ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter an westexponierten Waldrandstrukturen und auch im Inneren des mutmaßlich lichten Waldbestandes mit Kiefer, Birke, Fichte, Buche und Heidelbeer-Zwergstrauchschicht auf der Kuppen-/Rückenlage in Salzweg potenziell möglich.

Übersicht über das Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie: Reptilien

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	***wissenschaftl. Name***	**RL D**	**RL BY**	**EHZ KBR**
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	2	U1
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 2** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Schlingnatter ist in Süddeutschland weit verbreitet (s. GÜNTHER 1996). Sie besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur, oft kleinflächig verzahntem Biotopmosaik sowie wärmespeichernden Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern und Totholz. Die Art ist sehr ortstreu bezüglich ihrer Tagesverstecke und Sonnenplätze. Hohe Beutetierdichten (hauptsächlich Reptilien) sind ebenfalls wichtig für die Schlingnatter. Die Mindestgröße eines Schlingnatterlebensraumes ist schwer anzugeben, da die Besiedelungsdichten unter anderem von der jeweiligen Habitatqualität abhängen (VÖLKL 1991, zit. in RUNGE et al. 2009).

Die Fortpflanzungsstätte erstreckt sich über den gesamten Habitatkomplex, da die Paarung in der Umgebung der Überwinterungsquartiere stattfindet und die Geburt in der Nähe der Jagdgebiete erfolgt. Die beiden Bereiche können mitunter einige hundert Meter voneinander entfernt liegen (RUNGE et al. 2009). Ein evtl. Wanderkorridor zwischen beiden Bereichen hat ebenfalls eine Funktion als Fortpflanzungsstätte. Zu Wanderungszeiten können mehrere hundert Meter in ein bis zwei Tagen zurückgelegt werden.

Zur Überwinterung werden ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden aufgesucht. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Lebensraum und traditionellem Winterquartier. Die Schlingnatter sucht ca. ab Mitte September bis Mitte Oktober ihr Winterquartier auf, die Winterruhe dauert bis März-April.

Lokale Population:

Eine Erfassung von Reptilien fand nicht statt. Der beseitigte Lebensraum(teil) war mutmaßlich bedingt für die Schlingnatter geeignet. Hierbei waren vermutlich besonders der westexponierte Waldrand und der lichte Innensaum des lockeren Mischwaldes, der sich vermutlich auf diesem Standort befand, von Bedeutung. Über die lokale Population kann keine Aussage getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da die Qualität der möglichen Lebensräume nicht bekannt ist, wird im Sinne einer „worst-case-Annahme“ zumindest der Verlust des Teillebensraumes „strukturreicher Waldrand“ angenommen. Da die angrenzenden (nördlich und südlich) noch vorhandenen Waldränder durch Eutrophierung und teilweise durch Beschattung (Gebäude) beeinträchtigt sind, ist nicht automatisch von Vorhandensein geeigneter Habitate im räumlichen Zusammenhang auszugehen, so dass der durch den Bau der Lagerfläche neu entstandene Waldrand durch Strukturanreicherung und Gestaltung aufgewertet werden sollte.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen“) erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Schlingnatter
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Beseitigung des Waldes und des Waldrandes fand während der Winterruhezeit der Schlingnatter statt. Eine Störung in möglicherweise potenziell in angrenzenden Gebieten liegenden Winterquartieren ist unwahrscheinlich, da die Bodenstruktur nicht geeignet erscheint. Der westexponierte Waldrand könnte aber möglicherweise die Funktion einer Wanderlinie erfüllt haben, die die Tiere bei ihrem Wechsel zwischen Winter- und Sommerquartier genutzt haben könnten. Ein Verlust einer solchen Wanderachse ist als Störung zu sehen, daher ist die Qualität des Waldrandes in seinem neuen Verlauf wieder herzustellen. Die unter dem „Schädigungsverbot" aufgeführten Maßnahmen greifen auch hier.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen") erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Schlingnatter
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Schlingnattern wäre bei einer Rodung im Winterhalbjahr nur bei Betroffenheit von Winterquartieren möglich. Da das Vorhandensein von Winterquartieren in dem beseitigten Waldbestand sehr unwahrscheinlich ist, wird das Tötungs- und Verletzungsverbot hier nicht einschlägig.

Es könnte aber bei Nutzung der waldrandnahen Bereiche der neuen Lagerfläche (Befahren mit Fahrzeugen, Lagerung und Aufnahme von Material/Holz) zur Tötung oder Verletzung von Schlingnattern kommen, die die Ränder der offenen Fläche oder gar das Lagergut zur Thermoregulation aufsuchen. Ein Angebot geeigneter Strukturen mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen im sicheren Bereich des Grünstreifens verringert dieses Risiko.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Schlingnatter
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).
- V6 Der Grünstreifen darf nicht befahren werden und auch nicht als Lagerfläche genutzt werden. Dies wird durch Absperrung (z. B. Holzgeländer) sichergestellt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. in GÜNTHER Hrsg., 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Im Hinblick auf das Störungs- und Tötungsverbot sind die Überwinterungs- und Fortpflanzungszeiten relevant. Die Winterruhe dauert i. d. R. (je nach Witterungsverlauf) von Oktober bis Anfang März. Die Paarungszeit beginnt ab Mitte April und hat ihren Schwerpunkt im Mai, kann aber bis in den Juni gehen (ELBING et al. in GÜNTHER Hrsg., 1996). Eier werden ab Juni in grabfähigen Boden gelegt, die Eizeitigung kann bei ungünstiger Witterung bis September dauern. Meist schlüpfen die Jungtiere jedoch schon im August.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 – 2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 bis 4 ha angegeben.

Lokale Population:

Eine Erfassung von Reptilien fand nicht statt. Der beseitigte Lebensraumteil „Waldrand" war mutmaßlich bedingt für die Zauneidechse geeignet. Über die lokale Population kann keine Aussage getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Sinne einer „worst-case-Annahme" wird der Verlust des Teillebensraumes „strukturreicher Waldrand" angenommen, da der westexponierte Waldrand möglicherweise Habitatfunktion für die Zauneidechse hatte. Da die angrenzenden (nördlich und südlich) noch vorhandenen Waldränder durch Eutrophierung und teilweise durch Beschattung (Gebäude) beeinträchtigt sind, ist nicht automatisch von Vorhandensein geeigneter Habitate im räumlichen Zusammenhang auszugehen, so dass der durch den Bau der Lagerfläche neu entstandene Waldrand durch Strukturanreicherung und Gestaltung aufgewertet werden sollte.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen") erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Zauneidechse
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Beseitigung des Waldes und des Waldrandes fand während der Winterruhezeit der Zauneidechse statt. Eine Störung in möglicherweise potenziell in angrenzenden Gebieten liegenden Winterquartieren ist unwahrscheinlich, da die Bodenstruktur nicht geeignet erscheint. Der westexponierte Waldrand könnte aber möglicherweise die Funktion einer Wanderlinie erfüllt haben, welche besonders juvenile Zauneidechsen bei ihren Ausbreitungswanderungen genutzt haben könnten, die die Tiere bei ihrem Wechsel zwischen Winter- und Sommerquartier genutzt haben könnten. Der Verlust einer solchen potenziellen Wanderachse kann eine Störung sein, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen kann. Daher ist die Qualität des Waldrandes in seinem neuen Verlauf wieder herzustellen. Die unter dem „Schädigungsverbot" aufgeführten Maßnahmen greifen auch hier.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen") erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Zauneidechse
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen wäre bei einer Rodung im Winterhalbjahr nur bei Betroffenheit von Winterquartieren möglich. Da das Vorhandensein von Winterquartieren in dem beseitigten Waldbestand sehr unwahrscheinlich ist, wird das Tötungs- und Verletzungsverbot hier nicht einschlägig.

Es könnte aber bei Nutzung der waldrandnahen Bereiche der neuen Lagerfläche (Befahren mit Fahrzeugen, Lagerung und Aufnahme von Material/Holz) zur Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen kommen, die die Ränder der offenen Fläche oder gar das Lagergut zur Thermoregulation aufsuchen. Ein Angebot geeigneter Strukturen mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen im sicheren Bereich des Grünstreifens verringert dieses Risiko.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V4 Lückige Bepflanzung des Walles und des Grünstreifens (s. V3) mit Offenlassen von südwestexponierten Buchten als Sonnenplätze für die Schlingnatter
- V5 Strukturanreicherung auf der Westseite des Walles und in den Pflanzbuchten durch Einbau von Natursteinen und Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Asthaufen, Holzstapel).
- V6 Der Grünstreifen darf nicht befahren werden und auch nicht als Lagerfläche genutzt werden. Dies wird durch Absperrung (z. B. Holzgeländer) sichergestellt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.3 Amphibien

Für Amphibien gab es in dem beseitigten Waldbestand aufgrund der Lage und Topografie mit hoher Sicherheit keine geeigneten Laichgewässer. Das Schädigungsverbot ist somit bei Amphibien nicht einschlägig. Der Verlust eines kleinen Teiles des Landlebensraumes „Mischwald" z. B. für den in der Umgebung vorkommenden Springfrosch ist nicht als erhebliche Störung zu sehen (Störungsverbot).

4.1.2.4 Libellen

Durch die Maßnahmen waren keine Lebensstätten von „streng geschützten" Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

4.1.2.5 Käfer

Lebensstätten von „streng geschützten" Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie waren in dem beseitigten Mischwald nicht vorhanden.

4.1.2.6 Tagfalter

Für die „streng geschützten" Tagfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie waren in dem Waldbestand keine Lebensstätten vorhanden.

4.1.2.7 Nachtfalter

Durch die Maßnahmen waren keine Lebensstätten von „streng geschützten" Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Es gab keine Lebensstätten von „streng geschützten" Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem betroffenen Waldbestand.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**
Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Es gab keine Erfassung von Vogelarten vor dem Eingriff. Da die Lebensräume vor Ort nicht mehr vorhanden sind, konnte auch nachträglich keine Erfassung und Potenzialanalyse durchgeführt werden. Die mögliche Betroffenheit der Arten wird daher im Sinne einer „worst-case-Analyse" nach Rekonstruktion des verschwundenen Waldbestandes und des Waldrandes vorgenommen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten *(ohne weit verbreitete Arten („Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt)*

deutscher Name	*wissenschaftl. Name*	RL D	RL BY	EHZ KBR
Grünspecht	*Picus viridis*	*	V	U1
Habicht	*Accipiter gentilis*	*	V	U1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	V	FV
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	V	U1
Sperber	*Accipiter nisus*	*	V	FV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	-	FV
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	3	V	FV
Waldkauz	*Strix aluco*	*	-	FV
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	FV

RL D	Rote Liste Deutschland und	**RL BY**	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

EHZ	Erhaltungszustand	**KBR**	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Von diesen neun Vogelarten ist wiederum bei drei Arten von einer potenziellen eingriffsbezogenen Wirkempfindlichkeit auszugehen. Es sind dies die Arten, welche als Höhlenbrüter Baumhöhlen und hierbei besonders größere Baumhöhlen benötigen. Hierbei handelt es sich um die Spechtarten **Grünspecht** und **Schwarzspecht** und um den **Waldkauz**, der meist in größeren Baumhöhlen brütet. Da solche Baumhöhlen in bewirtschafteten Waldbeständen selten sind und daher der mögliche Verlust solcher Bruthabitate das Schädigungsverbot berühren könnte, werden diese Arten im Folgenden näher behandelt.

Die anderen sechs Vogelarten wie die Greifvögel **Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke** und **Wespenbussard** sowie die **Turteltaube** sind Baumbrüter (auch große Waldbäume) in Gehölz- und Waldbeständen und hätten somit möglicherweise in dem verschwundenen Waldbestand und am Waldrand potenziell Brutstätten haben können. Da das betroffene Waldstück mit ca. ein Hektar Größe sich am Rande eines größeren Waldgebietes mit Verbindung zu weiteren, oft hochwertigen Waldbeständen (z. B. Donauleiten, Gebietsteil „Altenberg") befand, wird für diese Vogelarten nicht vom Einschlägig werden des Schädigungsverbotes ausgegangen, da im Falle des Verlustes einzelner potenzieller Brutbäume dennoch ausreichend Brutbäume im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Das Störungsverbot wie auch das Tötungs- und Verletzungsverbot sind wegen der Fällung und Rodung des Waldbestandes im Winterhalbjahr nicht einschlägig geworden.

Höhlenbrütende Waldvögel

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)* und Grünspecht *(Picus viridis)*, Waldkauz *(Strix aluco)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 3 **Bayern:** s. Tab. 3 **Art(en) im UG:** ☐ **nachgewiesen**
☒ **potenziell möglich**

Status: Potenziell mögliche Brutvögel

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig (FV) ☐ ungünstig – unzureichend (U1) ☐ ungünstig – schlecht (U2) s. Tab. 3

Der **Schwarzspecht** ist in Bayern weit verbreitet. Er benötigt geschlossene, große Waldgebiete mit Altbäumen, bevorzugt Rotbuchen. Kränkelnde Fichten oder Kiefern werden als Nahrungsgrundlage genutzt. Die Art ernährt sich von holzbewohnenden Ameisen (Rossameisen) und anderen holzbewohnenden Insekten.

Der Schwarzspecht legt Schlaf- und Nisthöhlen in mindestens 4 bis 10 m Höhe in dicken, glattrindigen Stämmen (Rotbuchen, aber auch Kiefern) mit freiem Anflug an (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994). Die Nisthöhle wird mehrfach zur Brut benutzt.

Der Schwarzspecht brütet einmal jährlich und legt dabei ab Ende April drei bis fünf Eier, die ca. 12 Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit dauert ca. 24 bis 28 Tage. Ein Brutpaar beansprucht ein Revier von mindestens 250 – 400 Hektar Waldgebiet (vgl. BEZZEL, 1985), aber auch wesentlich größere Waldgebiete (bis 1500 Hektar). Der Schwarzspecht ist ein Standvogel, die Altvögel bleiben ganzjährig in der Nähe ihres Brutrevieres, Jungvögel wandern auf der Suche nach einem eigenen Brutrevier bis zu 100 km weit ab (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Der **Grünspecht** ist ebenfalls lückig über ganz Bayern verbreitet und wird als „spärlicher Brutvogel" eingestuft. Besiedelt werden Randzonen von Laubwäldern und laubholzreichen Mischwäldern in Kontakt zu halboffenen Mosaiklandschaften (Wiesen, Weiden, Feldgehölze). Der Grünspecht zählt zu den Erdspechten und ernährt sich überwiegend von Ameisen (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Als Nistbäume werden meistens Buchen und Eichen bevorzugt, aber auch alte Obstbäume und andere Großbaumarten wie Linden, Ahorn, Eschen, Ulmen, Fichte und Tanne werden angenommen. Die Nisthöhle liegt i. d. R. 2 m bis 10 m über dem Boden. Alte Höhlen werden bevorzugt und ausgebaut, neue Höhlen werden durch Anhacken von Stämmen „angelegt", wenn solche Stellen ausfaulen, können sie später zu Bruthöhlen ausgebaut werden. Es werden Schlaf- und Bruthöhlen angelegt und bewohnt (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Die Paarbildung und Reviergründung findet ab Mitte März bis Anfang April statt, in dieser Zeit wird auch der Nistplatz gewählt. Die Balz erreicht im April/Mai ihren Höhepunkt. Die Eiablage kann in der ersten Aprilhälfte beginnen, das Gelege umfasst i. d. R. fünf bis acht Eier, Nachgelege kommen bei Verlust des ersten Geleges vor. Der Raumbedarf des Grünspechtes beträgt zur Brutzeit ca. 8 bis 100 Hektar. Er ist ein Stand- bzw. Strichvogel und wandert ab Herbst gern in die Nähe von Siedlungen (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Der **Waldkauz** ist ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel in Bayern. Er besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern als Bruthabitate und nutzt reich strukturierte Landschaften und lückige Wälder mit Sitzwarten als Jagdhabitat. Nahrungsgrundlage sind Kleinsäuger, Vögel und Amphibien.

Der Waldkauz brütet meist in Baumhöhlen, die vom Schwarzspecht angelegt wurden, kann aber auch andere Höhlungen wie z. B. an Gebäuden uns auch Felshöhlen nutzen. Seltener werden Greifvogel- und Krähennester auf Bäumen genutzt, ausnahmsweise und bei Höhlenmangel kann es auch Bodenbruten unter Wurzelstöcken und in Erdlöchern geben (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Reviergesang und Paarbildung findet ab September-Oktober bis Dezember statt, die Balz ab Ende Januar bis Februar. Das Gelege folgt im März und umfasst meist drei bis fünf Eier. Brutzeit ca. 29 Tage, nach weiteren 29 bis 35 Tagen verlassen die Nestlinge das Nest und werden als „Ästlinge" weiter von den Eltern gefüttert, bis sie nach zweieinhalb bis drei Monaten selbstständig sind (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994). Der Waldkauz ist reviertreu, die Weibchen überwintern in ihrem Brutrevier, das über Jahre genutzt werden kann (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Höhlenbrütende Waldvögel

Schwarzspecht ***(Dryocopus martius)*** und **Grünspecht** ***(Picus viridis)***,
Waldkauz ***(Strix aluco)***

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Da keine Erfassung stattfand und der überbaute Waldbestand auch nicht kartiert wurde, wird das potenzielle Vorkommen der beiden Spechtarten und des Waldkauzes in dem verschwundenen Waldbestand aufgrund der allgemeinen Lebensraumausstattung in der Umgebung abgeleitet. Das anschließende große Waldgebiet bietet Lebensräume für Waldkauz, Schwarzspecht und Grünspecht, der Grünspecht kann auch die angrenzenden Siedlungsflächen und Gätzen nutzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beider Spechtarten und des Waldkauzes im Gebiet ist wahrscheinlich gut.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Beseitigung des ca. ein Hektar großen Waldbestandes und des Waldrandes können Bäume mit Spechthöhlen sowie potenziell zur Anlage von Höhlen geeignete Bäume gefällt worden sein. Da dies jedoch in Umfang und Wahrscheinlichkeit nicht mehr nachvollziehbar ist, wird im Sinne einer „worst-case-Annahme“ pauschal der Verlust einer mittleren Spechthöhle (Grünspecht) und einer großen Spechthöhle (Schwarzspecht) als potenzielle Bruthabitate höhlenbrütender Waldvögel angenommen und der Berechnung zur Wiedergutmachung zugrunde gelegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen („Wiedergutmachungsmaßnahmen“) erforderlich:

- V7 Ausbringen von sechs Vogelbrutkästen (drei mittlere, drei große) an geeigneten Stellen in dem großen Waldgebiet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der dauerhafte Verlust eines relativ kleinen Teiles eines insgesamt größeren Waldgebietes ist – sofern es sich nicht um den Verlust von Brutstätten handelt, die unter dem Schädigungsverbot behandelt ist – nicht als erhebliche Störung der potenziell betroffenen Vogelarten zu sehen, welche die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern könnte.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der genannten Vogelarten – hier würde das Jungtiere und Eier betreffen – wäre nur im Zusammenhang mit der Fällung von Höhlenbäumen möglich gewesen. Da diese jedoch im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeit stattfand, ist der Verbotstatbestand nicht eingetreten.

Höhlenbrütende Waldvögel

Schwarzspecht ***(Dryocopus martius)*** und **Grünspecht** ***(Picus viridis)***,
Waldkauz ***(Strix aluco)***

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbringen zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Beseitigung des Waldbestandes zum Zwecke der Errichtung einer gewerblichen Betriebsfläche der Holzwerke Schiermeier fand ohne Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Winter 2015/2016 statt.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Abschätzung möglicherweise eingetretener Verbotstatbestände mit Maßnahmenvorschlägen zur „Wiedergutmachung" artenschutzrechtlicher Schäden erfolgte aufgrund einer Rekonstruktion des Lebensraumpotenzials des beseitigten Bestandes und einer „worst-case-Analyse".

Dabei war hier das **Schädigungsverbot** ausschlaggebend. Um den möglichen Verlust an Fledermaus- und Haselmausquartieren sowie Bruthöhlen für Vögel aufgrund der möglichen Fällung von Höhlen- und Quartierbäumen und aufgrund von Habitatverlusten für Reptilien wegen der Beseitigung eines Waldrandes nachträglich auszugleichen, werden Ersatzquartiere in Form von Fledermaus-, Haselmaus- und Vogelnistkästen im Wald ausgebracht sowie der Grünstreifen zwischen verbliebenem Waldbestand und der neuen Lagerfläche strukturreich gestaltet (s. Kap. 3.1).

Durch diese Maßnahmen können die möglicherweise eingetretenen Schädigungen von Lebensstätten nachträglich gemindert werden.

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU, 2016): Arteninformationen zu den zu den saP-relevanten Arten, veröffentlicht im Internet: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

BAYSTMI (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlagen 1 bis 3; veröffentlicht im Internet.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie"), Anhang II.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden. 14 Bde. auf CD-ROM, Lizenzausgabe Vogelzug-Verlag

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – LV Druck GmbH & Co. KG, Münster: 115-153.

REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

RÖDL, T, B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern, Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VOITH, J. (Koord.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg

Anlage 3

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)
  ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Anlage 3

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:

- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- **X** = ja
- **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Anlage 3

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[2]

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn – Bad Godesberg

[2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn – Bad Godesberg

Anlage 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	*	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	*	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
X	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	X		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
X	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Kriechtiere				
X	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	*	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
					Libellen				
X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**
X	**0**				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	**x**
X	**0**				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	3	V	**x**
X	**0**				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	**x**
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**
X	**0**				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	**x**
					Schnecken				
X	**0**				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	**x**
X	**0**				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**
					Muscheln				
X	**0**				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	**x**

Anlage 3

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Anlage 3

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	✶	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	✶	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	✶	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	✶	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	✶	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	✶	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	✶	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	✶	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	✶	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	✶	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	✶	-
X	X	0		X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	✶	-
X	0				Dohle	Coloeus monedula	V	✶	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	✶	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0		X	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	✶	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	✶	x
X	X	0		X	Elster*)	Pica pica	-	✶	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	✶	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	X	0		X	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	✶	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0		X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	✶	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	✶	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	✶	-
X	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	✶	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	✶	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	✶	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	✶	-
X	X	0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	✶	-
X	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	✶	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	✶	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	✶	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	✶	-
X	X	0		X	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	✶	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	✶	-
X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	✶	x
X	X	0		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	✶	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0		X	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	✶	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	✶	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	✶	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	✶	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	✶	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	✶	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	♦	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	✶	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	✶	x
X	X	0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	✶	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	✶	-
X	X	0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	✶	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise*)	Parus major	-	✶	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	✶	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	✶	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	✶	-
0					Kranich	Grus grus	-	✶	x
X	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	✶	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	✶	-
X	X	0		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	✶	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	✶	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	✶	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	✶	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	✶	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	✶	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	✶	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	✶	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	V	✶	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	✶	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	✶	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	✶	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	✶	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	✶	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	✶	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	✶	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	✶	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	✶	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	✶	-
X	0				Schellente	Bucephala clangula	2	✶	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	✶	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	✶	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	✶	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	✶	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	✶	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	✶	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	✶	x
X	X	X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	✶	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	✶	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	✶	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	✶	x
X	X	0		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	✶	-
X	X	0		X	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	✶	-
X	X	0		X	Sperber	Accipiter nisus	-	✶	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	✶	**x**
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	✶	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Star*)	Sturnus vulgaris	-	✶	**-**
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	**x**
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	**x**
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	**x**
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	**x**
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	**-**
X	**X**	**0**		**X**	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	✶	**-**
X	**0**				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	✶	**-**
X	**0**				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	✶	**-**
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	✶	**-**
X	**X**	**0**		**X**	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	✶	**-**
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	**0**				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	✶	**-**
X	**0**				Tafelente	Aythya ferina	-	✶	**-**
X	**0**				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	✶	**-**
X	**X**	**0**		**X**	Tannenmeise*)	Parus ater	-	✶	**-**
X	**0**				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	**x**
X	**0**				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	✶	**-**
X	**0**				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	✶	**-**
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	✶	**-**
X	**X**	**0**		**X**	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	✶	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	**x**
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	**x**
X	**0**				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	✶	**x**
X	**0**				Uhu	Bubo bubo	3	✶	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	✶	**-**
X	**0**				Wachtel	Coturnix coturnix	V	✶	**-**
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	✶	**-**
X	**X**	**X**		**X**	Waldkauz	Strix aluco	-	✶	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	✶	**-**
X	**0**				Waldohreule	Asio otus	V	✶	**x**
X	**0**				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	**-**

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	✶	**x**
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	✶	**x**
X	**0**				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	✶	**-**
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	**-**
X	**X**	**0**		**X**	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	✶	**-**
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	**x**
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	**x**
X	**0**				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	**x**
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	**x**
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	**-**
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	✶	**-**
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	✶	**-**
X	**0**				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	✶	**-**
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
X	**X**	**0**		**X**	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	✶	**-**
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	**x**
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	**x**
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	**x**
0					Zwergohreule	Otus scops	0	✶	**x**
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	✶	**x**
X	**0**				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	✶	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzept (s. Anhang) aufgestellt werden.

Anlage 3

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. *(Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig)*.

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Bläßhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Bläßhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Bläßhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr,/Ofr,- Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Egglfing-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Bläßhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Bläßhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Bläßhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente
Rötelseeweiher u, angrenz, Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente

Anlage 3

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + Kl, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffelbach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger